

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Nordenham**

Bek. d. MW v. 29. 11. 2007 — 45 30401-1.3.1/6 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs Nordenham hiermit wie folgt festgelegt:

A. Hafen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG, Union Pier

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Der oberstromseitige Hafensbereich wird durch eine gerade Linie, die 50 m südlich und parallel zur Achse der Zugbrücke der Union-Pier verläuft, gebildet.
- b) Die wasserseitige Grenzlinie verläuft von dort parallel zum Strompier zunächst in einem Abstand von 40 m zum Union-Pier nach Norden. Sie führt weiter bei Stromkilometer 57,8 in einem Abstand von 50 m bis zur Grundstücksgrenze der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG bei Stromkilometer 58,653. Von hier folgt sie parallel dem Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG bis Stromkilometer 59,0 im Abstand von 40 m endend. Unterstromseitig verläuft die Linie danach in einem rechten Winkel auf den Deich zu.
- c) Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die unter Buchstabe a festgelegte südliche Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft am Ufer entlang der MTHW-Linie nach Norden auf die Hochwasserschutzwand des Tanklagers der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG zu. Von dort folgt sie den Grundstücksgrenzen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, die durch Gebäuderückseiten und überwiegend durch eine Umzäunung gekennzeichnet sind, bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze. Von hier verläuft sie weiter auf der Deichmauer, bis sie nördlich des Anlegers der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG auf die wasserseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

B. Anleger der Metaleurop Weser GmbH und Wilhelm Stührenberg GmbH & Co. KG

Der Hafensbereich umfasst Wasser- und Landflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 60,00 und Stromkilometer 60,50, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Wasserseitig verläuft die Hafensbereichsgrenze parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der beiden Anleger zwischen den Begrenzungen nach Buchstabe a.
- c) Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die unter Buchstabe a festgelegte oberstromseitige Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft fünf Meter landseitig parallel der Deichmauer, bis sie auf die unterstromseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

C. Anleger der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Betrieb Blexen

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 61,4 und 62,22, die senkrecht auf das Ufer zulaufen, begrenzt.

- b) Wasserseitig verläuft die Grenze parallel in einem Abstand von 50 m zur Vorderkante des Anlegers der Rhenus Midgard GmbH & Co KG zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.

- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die fünf Meter landseitig parallel zur MHW-Linie läuft, gebildet.

D. Anleger der Pusback und Morgenstern Petrotank Neutrale Tanklager GmbH & Co.

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 62,532 und 63,057, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Wasserseitig verläuft sie parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der Anleger zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.
- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die fünf Meter landseitig parallel zur MHW-Linie läuft, gebildet.

E. Anleger der Kronos-Titan GmbH, Werk Nordenham

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 64,235 und 64,420, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Wasserseitig verläuft die Grenze in einem Abstand von 30 m parallel zur Vorderkante des Anlegers zwischen der Begrenzung nach Buchstabe a.
- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die fünf Meter landseitig parallel zur Vorderkante des Anlegers verläuft, gebildet.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 29. 11. 2007 (**Anlagen 1 und 2**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

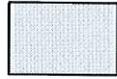
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

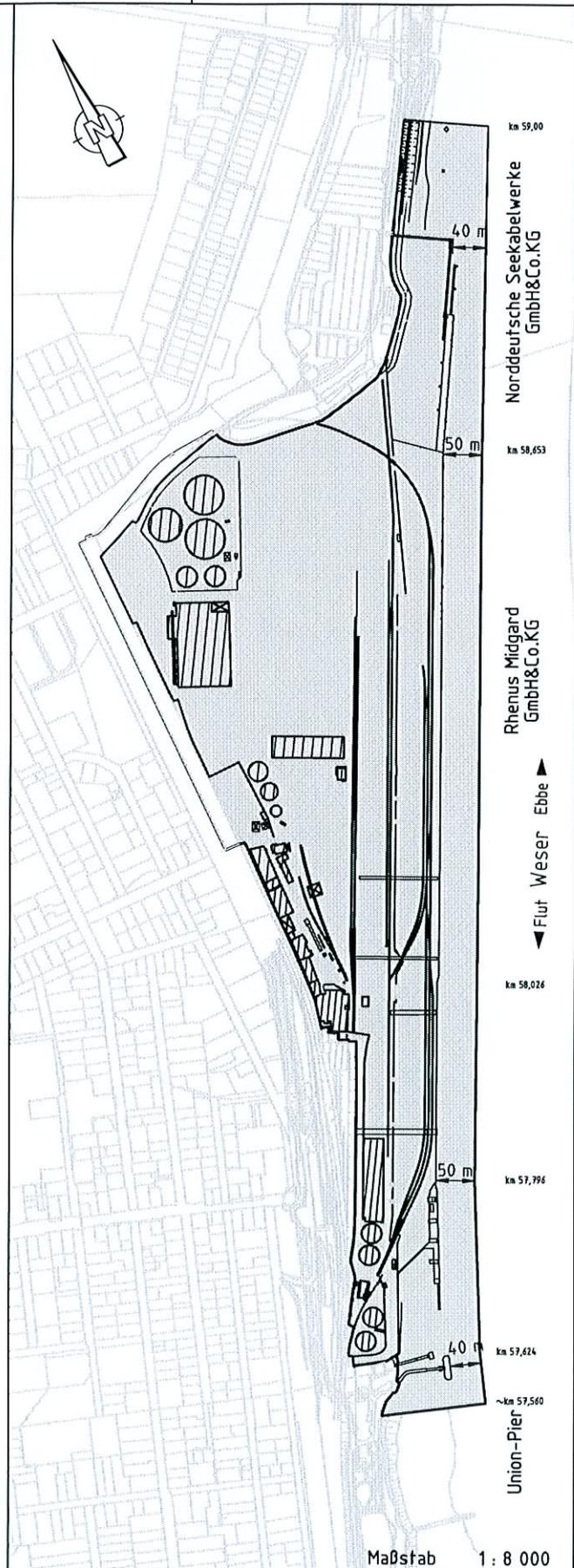
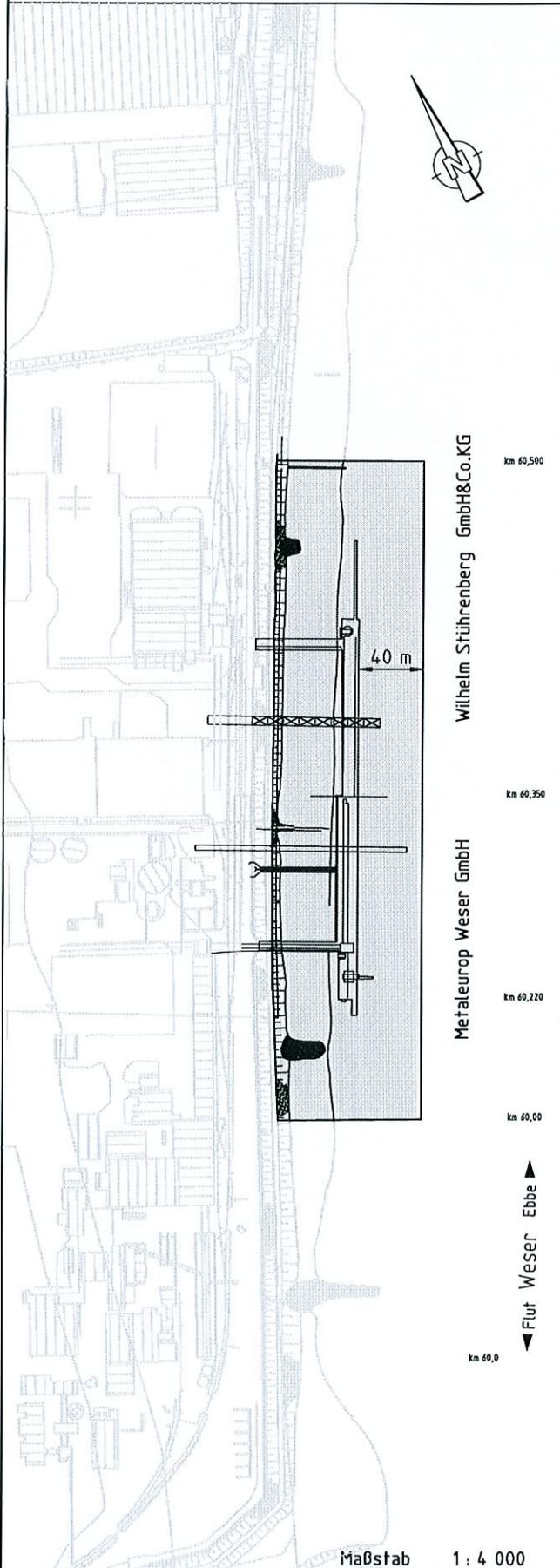
Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommystraße 2, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufzufinden.

Hafen Nordenham



Hafenbereich

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 29. November 2007
des Hafenbereichs Nordenham



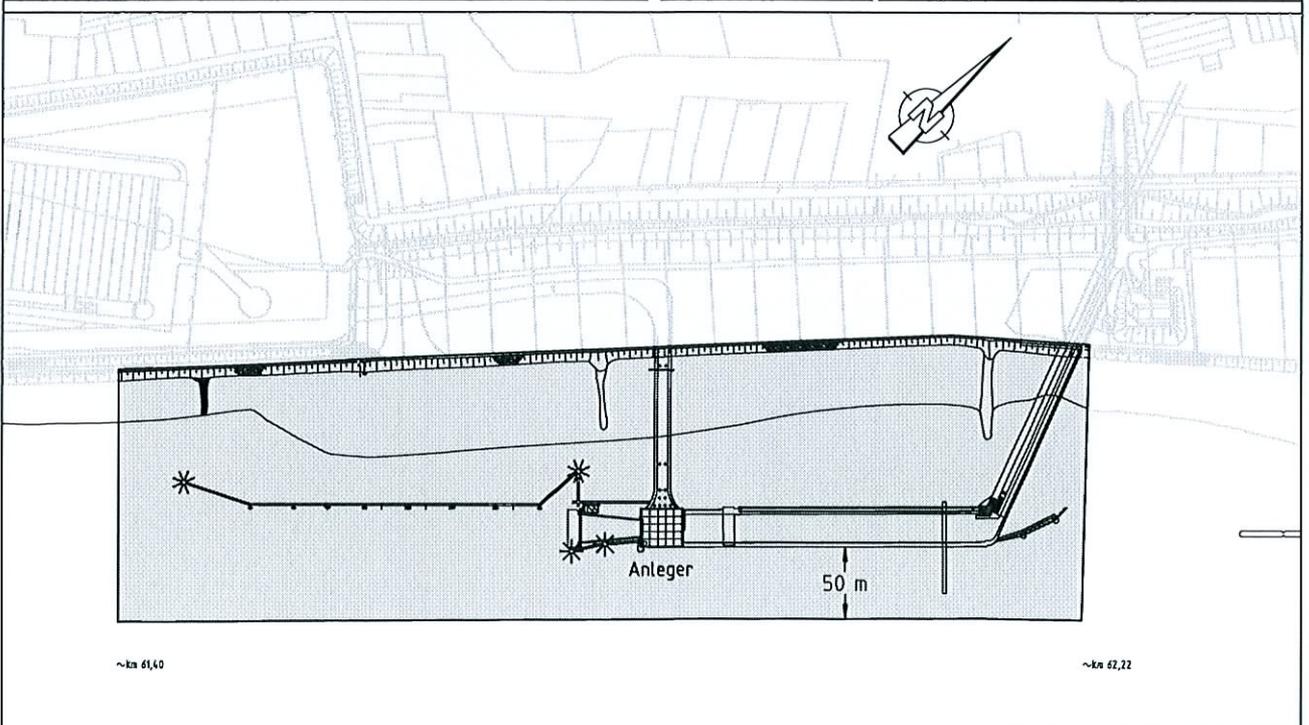
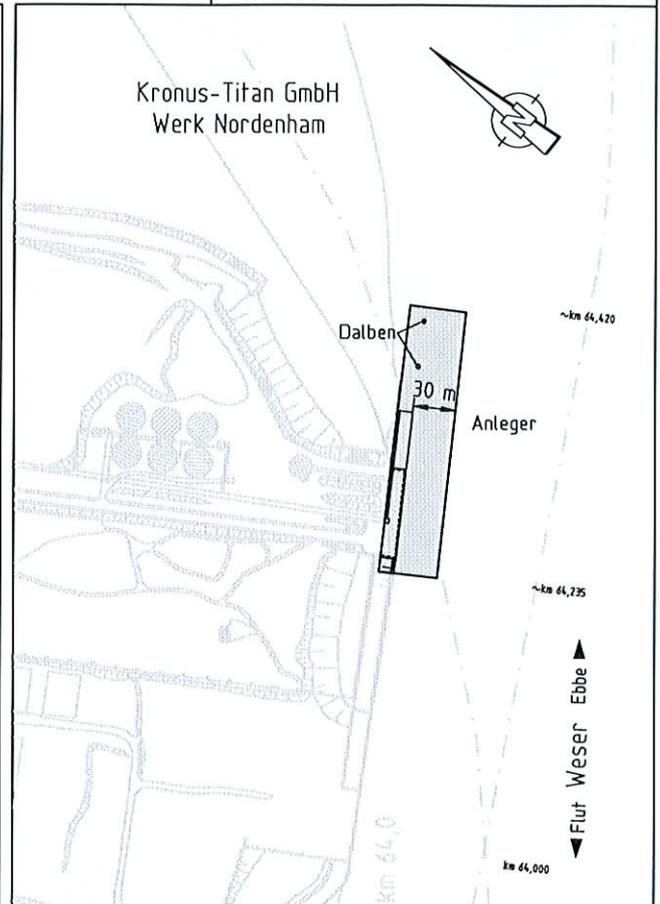
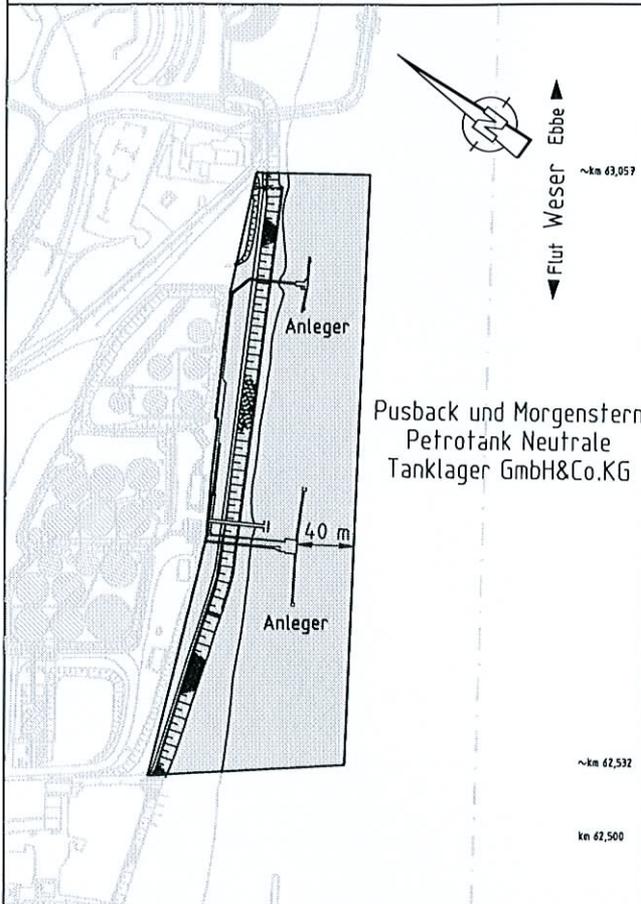
Hafen Nordenham



Hafenbereich

Maßstab 1 : 5 000

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 29. November 2007
des Hafenbereichs Nordenham



Rhenus Midgard GmbH & Co. KG
Betrieb Blexen

◀ Flut Weser Ebbe ▶